



GEMEINDE WACHTBERG

Der Bürgermeister
- Fachbereich 2 -

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) (Ausführen eines erlaubnispflichtigen Hundes)

- für einen gefährlichen Hund gemäß § 3 LHundG NRW
(Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier oder eine Kreuzung bzw. Mischling der darin genannten Rassen)
- für einen Hund einer bestimmten Rasse gemäß § 10 LHundG NRW
(Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu oder eine Kreuzung bzw. Mischling der darin genannten Rassen)

1. Angaben zur Aufsichtsperson / Antragsteller / in:

Familienname: Vorname:

Geburtsname: geboren am:

PLZ, Ort: Telefon – Nr.:

Straße und Haus – Nr.:

2. Angaben zur Person des / der Hundehalters / in:

Familienname: Vorname:

PLZ, Ort: geboren am:

Straße und Haus – Nr.:

3. Angaben zur Identität des Hundes, der ausgeführt werden soll:

Rasse/n:

Geschlecht: männlich weiblich Name:

4. Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet und lege folgende Unterlagen vor:

- einen Nachweis der Sachkunde zur Vorlage beim Veterinäramtes des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises
- ein aktuelles Führungszeugnis zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (Auszug aus dem Bundeszentralregister)

Ich habe die Befähigung, den Hund sicher zu führen und zu halten.

Mir ist bekannt, dass das gleichzeitige Führen mehrerer erlaubnispflichtiger Hunde nicht zulässig ist.

Ich habe mich beim Halter/ bei der Halterin über die in der Erlaubnis festgesetzten Regelungen bezüglich des Tragens von Maulkorb und Leine sowie sonstige Auflagen informiert und werde diese Vorschriften beim Ausführen des Hundes ebenfalls beachten.

Ich versichere, dass sämtliche Angaben richtig sind und ich nicht

- a. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute/r nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bin.**

- b. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.**

Mir ist bekannt, dass Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeshundegesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- Euro geahndet werden können.

Wachtberg,
Datum

.....
Antragsteller

*Hinweis: Eine wahrheitswidrige Erklärung kann zur Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragsstellers und somit zur Untersagung der Hundehaltung führen.